

**Vorlage Nr.: 0088/2022**  
öffentlich

Beratungsfolge		Sitzungstermin	TOP	Status	Abstimmungsergebnis		
					Ja	Nein	Enth.
Bauausschuss	Vorberatung	27.09.2022		Ö			
Verwaltungsausschuss	Entscheidung			N			

**A)**  
**Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau und Aufstellung eines Bebauungsplanes an der Winsener Straße im Bereich der Sportplätze**

**B)**  
**Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Soltau im Bereich der Winsener Straße 92 (Kita-Standort)**

**Bezug:** Vorlage: 0059/2022

**Anlagen:**

- Anlage 1 Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan
- Anlage 2 Übersichtslageplan mit Änderungs- und Geltungsbereich zu A)
- Anlage 3 Auszug aus dem Protokoll der Sitzung des Rates vom 14.07.2022
- Anlage 4 Übersichtslageplan mit Änderungsbereich zu B)

**1. Sachverhalt und Rechtslage:**

Zu A)

Als Ergebnis der Machbarkeitsstudie für ein neues Bildungszentrum am Buchhopsweg (siehe Vorlage-Nr.: 0059/2022) wurde die Verwaltung beauftragt, die Planungen für den Bau einer Ganztageschule am alternativen Standort Winsener Str. 67 und die planungsrechtlichen Voraussetzungen für diesen Standort zu prüfen und einzuleiten.

Hierzu ist es erforderlich, dass der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Soltau für diesen Bereich geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt wird. Die Abgrenzungen ergeben sich aus Anlage 2. In den Sitzungen wird ergänzend vorgetragen.

Zu B)

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 15.07.2021 für den in Anlage 4 dargestellten Bereich beschlossen, einen Bebauungsplan aufzustellen, mit dem Ziel die Bedarfsdeckung an Betreuungsplätzen für Kindergartenkinder zu schaffen.

Nach nochmaliger Abstimmung mit dem Landkreis Heidekreis kann der aufzustellende Bebauungsplan aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt

Soltau, der für den Bereich eine Sonderbaufläche für Kur und Erholung darstellt, nicht entwickelt werden. Aus diesem Grund ist es erforderlich, den wirksamen Flächennutzungsplan entsprechend zu ändern.

## **2. Haushaltmäßige Beurteilung:**

Zu A)

Mit der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes und der Aufstellung eines Bebauungsplanes für den genannten Bereich sind Kosten verbunden. Entsprechende Aufwendungen werden im HH 2023 im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

Zu B)

Mit der Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes für den genannten Bereich sind Kosten verbunden. Entsprechende Aufwendungen werden im HH 2023 im Teilhaushalt 61.1 dargestellt.

## **3. Beschlussvorschlag:**

Zu A)

Für den in Anlage 1 dargestellten Bereich soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Mit den Bauleitplänen sollen die geplanten Nutzungen abgesichert werden.

Zu B)

Für den in Anlage 4 dargestellten Bereich soll der wirksame Flächennutzungsplan geändert werden, um daraus den sich in Aufstellung befindlichen Bebauungsplan rechtssicher entwickeln zu können.

Ziel ist die Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten/Kindertagesstätte.